



## Jugendordnung - Satzung der Jugend

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 21 der Vereinssatzung des Fußball-Club FC Bad Krozingen 1920 e.V.**

### § 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. ist eine rechtlich unselbständige Abteilung.
- (2) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Maßgebend für die Arbeit der Jugendabteilung ist die Satzung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. mit ihren zugehörigen Ordnungen, der Datenschutzordnung und dieser Vereinsjugendordnung.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind alle Vereinsmitglieder des FC Bad Krozingen 1920 e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch in einer Jugendmannschaft spielen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung.

### § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

### § 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.  
Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Bad Krozingen 1920 e.V.
- (2) Der Jugendversammlung besteht aus:
  - Mitglieder der Jugendabteilung. Für Mitglieder, die noch nicht der Altersklasse der A-Junioren/-innen oder B-Junioren/-innen entsprechen, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
  - Mitglieder des Jugendausschusses.



- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
  - Entlastung Jugendvorstandes
  - Wahl des Jugendvorstands
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch schriftliche Einladung oder durch Aushang einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der Jugendversammlung. Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter der Jugendversammlung ist der Jugendvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, bei dessen Verhinderung ein vom Jugendvorstand bestimmtes Mitglied.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - den Trainern und Trainerinnen und Betreuern und Betreuerinnen jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaft des FC Bad Krozingen 1920 e.V.
  - Elternvertretern, die aus der Elternschaft gewählt wurden (Verfahren wird vom Jugendvorstand bestimmt)
  - weiteren Mitgliedern, die vom Jugendvorstand bestimmt werden können (Jugendpressewart, Jugendzeugwart, Jugendbeisitzer, etc.)
  - den Mitgliedern des Jugendvorstands.
- (2) Der Jugendausschuss berät und verabschiedet die sportlichen und gesellschaftlichen Ziele des Jahres.

## § 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Jugendvorsitzenden Jugendleiter
  - dem Jugendvorsitzenden Spielausschuss
  - dem Jugendvorsitzenden Marketing
  - dem Jugendvorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Jugendvorsitzenden Koordination
  - dem Jugendvorsitzenden Finanzen
  - (evtl.) Beisitzern.
- (2) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- (3) Bleibt eine oder mehrere Positionen des Jugendvorstands vakant, werden die Aufgaben auf die gewählten Jugendvorsitzenden innerhalb des Jugendvorstands verteilt.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 16 Jahren wählbar.
- (5) Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt.
- (6) Jeder Jugendvorsitzende ist im Jugendvorstand gleich stimmberechtigt.
- (7) Der Jugendvorstand kümmert sich um organisatorische Abläufe innerhalb der Jugendabteilung und vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
- (8) Der Jugendvorstand legt die Richtlinien und die Zielsetzung fest. Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Jugendabteilung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.



- (9) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung mit ihren zugehörigen Ordnungen (Datenschutz- und Jugendordnung) sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und der Gesamtvorstandschaft des Vereins verantwortlich.

## § 8 Vertretung der Jugendabteilung im Gesamtverein

- (1) Der Jugendvorstand gehört der Gesamtvorstandschaft gem. Vereinssatzung §13 (1) 6. an. Jeder Jugendvorsitzende vertritt die Jugendabteilung mit je einer Stimme.
- (2) Zwei Jugendvorsitzende gehören dem geschäftsführenden Vorstand gem. Vereinssatzung §11 (1) b) 6. an (Vorsitz Jugendabteilung). Diese werden vom Jugendvorstand bis zur Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aus seinen Reihen bestimmt und vertreten die Jugendabteilung mit je einer Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

## § 9 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorsitzenden Finanzen geführt (bei vakanter Besetzung, wird die Aufgabe von einem anderen Jugendvorsitzenden übernommen).
- (2) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (3) Die Höhe des Etats wird jährlich vor Saisonbeginn vom Jugendvorstand mit dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins verhandelt und von diesem bewilligt und gilt nur für die bevorstehende Saison.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (5) Der Gesamtvorstandschaft bzw. dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig und ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- (6) Die Jugendkasse ist im Rahmen der Kassenprüfung des Gesamtvereins von den gewählten Kassenprüfern der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu prüfen.

## § 10 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt.

## § 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgelegt und vom Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins eingezogen.
- (2) Die Mitgliederverwaltung für die Mitglieder, die einer Jugendmannschaft angehören, erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins.
- (3) Die Auswahl und die Beschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten ist ab 500 Euro mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins abzustimmen.

Bad Krozingen, 15.11.2018

Fußball-Club Bad Krozingen 1920 e.V.